



**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt
Lüneburg sowie Städte Celle,
Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

**Abteilungen/Ämter/Fachdienste für
Eingliederungs- und Sozialhilfe**

**nachrichtlich:
AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.
LAG FW, LAG PPN, LAG ABT**

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3SH2.1.1

Telefon-Durchwahl
05121 304-211

Hildesheim
30.04.2020

Mitteilung

Bearbeitet von

Frau Spielke-Walter

E-Mail

andrea.spielke-walter@ls.niedersachsen.de

Telefax

05121 304-686

Aussetzung von Abwesenheitsregelungen nach § 16 FFV LRV i.V.m. der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Niedersachsen für die Dauer der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23.04.2020 fand eine Telefonkonferenz der Verhandlungsgruppe nach § 131 SGB IX statt.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat mich gebeten, Ihnen die Inhalte des Tagesordnungspunktes 1 - Aussetzung von Abwesenheitsregelungen - weiterzugeben.

Für die Leistungsangebote in Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungs- und Sozialhilfe gilt für die Dauer der einschränkenden Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie:

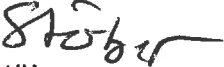
MS erklärt sich einverstanden, dass die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie mittelbar oder unmittelbar verursachten Abwesenheiten der Bewohnerinnen und Bewohner in den ehemals stationären Leistungsangeboten (heute besondere Wohnformen) nicht unter die sogenannte „42-Tage-Regelung“ des § 16 Abs. 3 a) cc) FFV LRV i.V.m. der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen fallen. Damit soll ein ansonsten evtl. drohender Verlust des Wohnplatzes durch Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrags seitens des Leistungserbringers vermieden werden.

MS erklärt sich ebenfalls einverstanden, dass die durch behördliche Maßnahmen (insbes. Betretungsverbote) verursachten ganzen oder teilweisen Schließungen der ehemals teilstationären Leistungsangebote nicht unter die maximalen planmäßigen Schließzeiten fallen, die in den Regelleistungsbeschreibungen der Leistungsangebote festge-

legt sind. Auf Nachfrage erklärt MS, dass damit nicht automatisch eine vollständige Weiterzahlung der vereinbarten Vergütung verbunden ist, sondern sich die Refinanzierung nach dem Verfahren zur Umsetzung des SodEG richtet, da es sich bei den durch die Corona-Pandemie bedingten Abwesenheiten eben nicht um planmäßige Schließungen nach § 16 Abs. 3 b) dd) FFV LRV i.V.m. der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Niedersachsen handelt.

Auf einen Beschluss der Gemeinsamen Kommission hierzu wird einvernehmlich verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Stöber